



# GRUNDSÄTZE ZUR NOMINIERUNG DER OLYMPIAMANNSCHAFT TOKIO 2020

verabschiedet im März 2019

# Grundsätze des DOSB zur Nominierung der Deutschen Olympiamannschaft Tokio 2020

## I. Zuständigkeit und Befugnisse

Der Vorstand des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) nominiert die Mitglieder der Olympiamannschaft Tokio 2020 (Athleten/innen und Betreuer/innen). Bei der Nominierung der Athleten/innen und Betreuer/innen in den einzelnen Sportarten stützt er sich auf die Vorschläge der jeweiligen Spitzenverbände. Der Vorstand entscheidet abschließend und orientiert sich dabei an den nachfolgend genannten Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für die Nominierung; darüber hinaus würdigt er insbesondere auch die Persönlichkeit und das sportliche Verhalten von Athleten/innen und Betreuer/innen. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei; ein Anspruch auf Nominierung besteht nicht. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheidungen delegieren.

## II. Voraussetzungen der Nominierung

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Nominiert werden kann nur, wer

- die „Conditions of Participation Form“ des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) unterzeichnet;
- als Athlet/in mit dem DOSB die vom Vorstand vorgelegte „Athletenvereinbarung“ schließt;
- als Betreuer/in (Trainer/in, Arzt/Ärztin, Physiotherapeut/in, Psychologe/in, sonstige/r Betreuer/in) die vom Vorstand vorgelegte „Ehren- und Verpflichtungserklärung“ unterzeichnet.

Die Athletenvereinbarung sowie die Ehren- und Verpflichtungserklärung enthalten u. a. Erklärungen jedes einzelnen Mannschaftsmitglieds zu den Themen Doping, Manipulation von sportlichen Wettbewerben (einschließlich der geltenden Wettverbote), sexualisierter Gewalt und einer Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR.

### 2. Sportliche Voraussetzungen für die Athleten/innen

- 2.1 Notwendige Voraussetzung für eine Nominierung ist das Erreichen von Quotenplätzen gemäß den vom IOC gemeinsam mit den Internationalen Verbänden vorgegebenen Kriterien bzw. die Erfüllung von Qualifikationsleistungen. Dies allein begründet jedoch keinen Anspruch auf eine Nominierung.
- 2.2 Die jeweiligen Spitzenverbände erarbeiten unter Einbeziehung ihrer Athletenvertretung sportartspezifische Nominierungskriterien, die mit dem Geschäftsbereich Leistungssport des DOSB unter sportfachlichen Gesichtspunkten final abgestimmt werden müssen und abschließend vom Vorstand des DOSB verabschiedet werden. Diese sportartspezifischen Nominierungskriterien regeln das nationale Auswahlverfahren und sollen sicherstellen, dass die Athlet/innen, die vom Spitzenverband zur Nominierung vorgeschlagen werden, eine Perspektive haben, eine erfolgreiche Platzierung zu erreichen.

- 2.3 Die Sportspielmannschaften (Base- und Softball, Basketball (Halle und 3x3), Fußball, Handball, Hockey, Rugby, Volleyball (Halle und Beach), Wasserball) werden bei erfolgreicher Qualifikation grundsätzlich für die Olympischen Spiele nominiert.
- 2.4 Stehen aufgrund von Absagen von Athleten/innen anderer Nationen Quotenplätze zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Nominierung von Nachrückern/innen.
- 2.5 Jede/r teilnehmende Athlet/in muss den Nachweis einer sportmedizinischen Grunduntersuchung nach DOSB-Standard führen. Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Eröffnung des Olympischen Dorfes am 14.07.2020 zurückliegen.

### **3. Voraussetzungen für die Betreuer/innen**

Betreuer/innen, die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, wegen der Manipulation von sportlichen Wettbewerben oder wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Sexualstrafrechts in einem Gerichts- oder Sportgerichtsverfahren verurteilt worden sind und/oder die Ehren- und Verpflichtungserklärung des DOSB nicht unterzeichnet haben, können grundsätzlich nicht für die Olympiamannschaft Tokio 2020 nominiert werden. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand eine gesonderte Entscheidung treffen; das gilt insbesondere im Falle von Verurteilungen, die schon einen längeren Zeitraum zurückliegen. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt die Entscheidung nach Prüfung und Anhörung durch die „Unabhängige Kommission zur Überprüfung von Trainern und Trainerinnen und Offiziellen mit Dopingvergangenheit“.

Bei den anderen oben genannten Verstößen kann der Vorstand die Ethik-Kommission des DOSB beratend hinzuziehen.

- 3.1 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung ist der Nachweis, dass kein Eintrag einer der in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftaten im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist. Weitere Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis sind dem Leitfaden (siehe Anlage) zu entnehmen.
- 3.2 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Physiotherapeut/in ist der Besitz der gültigen DOSB-Lizenz „Sportphysiotherapie“.
- 3.3 Notwendige Voraussetzung für die Nominierung als Sportpsychologe/in ist die Aufnahme in der BISp-Expertendatenbank „Sportpsychologie für den Spitzensport“.
- 3.4 Grundlage für die Nominierung als Mannschaftsarzt/ärztin ist der Kriterienkatalog für Verbandsärzte/innen des DOSB.

#### 4. Regularien für Athleten/innen

- 4.1 Die Spitzenverbände haben die Pflicht, alle für eine Nominierung in Frage kommenden Athleten/innen in geeigneter Weise über die Themen „Spiel- und Wettmanipulation“ (einschließlich der geltenden Wettverbote), „Sexualisierte Gewalt“ und die Anti-Doping-Regularien (einschließlich der Notwendigkeit einer Einbeziehung in das Trainingskontrollsystem) zu informieren. Hierfür kommen neben individuellen Anschreiben insbesondere Maßnahmen, die über Hintergründe, Risiken und Ansprechpartner informieren sowie die regelmäßige Veröffentlichung in Verbandszeitschriften oder auf den verbandseigenen Internetseiten in Betracht. Der DOSB hält auf seiner Website hierzu Informationen vor. Soweit die erforderlichen Informationen nicht hinreichend publik gemacht werden, dürfen den Athleten/innen hieraus keine Nachteile erwachsen.
- 4.2 Nominiert werden können nur Athleten/innen, die gemäß dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen der NADA, Artikel 2.3.2, ab dem 15.01.2020 in den Registered Testing Pool (RTP) des internationalen Sportfachverbandes oder in den von der NADA organisierten Nationalen Testing Pool (NTP) aufgenommen sind, diesem dauerhaft angehören und das entsprechende Regelwerk des nationalen und internationalen Sportfachverbandes sowie das Anti-Doping-Regelwerk der NADA anerkennen. Der jeweilige Spitzenverband benennt den Kreis der in Frage kommenden Athleten/innen und meldet diese unter Mitarbeit seiner Aktivensprecher/innen an die NADA.

Athleten/innen, die nicht bis spätestens 15.01.2020 dem Trainingskontrollsystem unterliegen und nicht die erwähnten Regelwerke akzeptiert haben, können grundsätzlich nicht für die Olympischen Spiele Tokio 2020 nominiert werden.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand, sofern sichergestellt ist, dass die betroffenen Athleten/innen in einem angemessenen Zeitraum vor den Olympischen Spielen unangekündigten Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen zugeführt werden konnten bzw. können.

- 4.3 Der DOSB beauftragt die NADA, im Vorfeld der Olympischen Spiele bei den für eine Nominierung in Frage kommenden Athleten/innen verstärkt Trainingskontrollen durchzuführen.
- 4.4 Gleiches gilt im Reitsport für die Pferde der für eine Nominierung in Frage kommenden Reiter/innen. Für die Reiter/innen und die Betreuer/innen im Reitsport (z. B. Veterinäre/innen, Pferdepfleger/innen, Pferdebesitzer/innen) gelten zusätzlich die FN Anti-Doping und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport (ADMR) in der Fassung vom 1. Januar 2019.
- 4.5 Der Vorstand kann im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nach Prüfung und ggf. Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der NADA eine gesonderte Entscheidung über die Nominierung treffen; dazu ist ein entsprechender Antrag des Spitzenverbandes vorzulegen, dem sämtliche für eine Beurteilung und Entscheidung notwendigen Dokumente beizufügen sind (z. B. Laborberichte, Stellungnahme des/r Athleten/in, etc.). Eine Einzelfallentscheidung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen ein Verfahren noch nicht rechtskräftig zu Ende geführt wurde, dem/r Athleten/in jedoch aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder aufgrund anderer begründeter Tatsachen der Vorwurf eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eines nationalen oder internationalen Sportfachverbandes bzw. der NADA oder gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) gemacht wird.